Architektenkammer
Niedersachsen

Nachweise zum Antrag auf Eintragung als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in aufgrund fachrichtungsbezogener berufspraktischer Tätigkeit („Autodidaktenregelung“, § 8 Abs. 1 NArchtG)

Die Eintragung in die Architektenliste setzt gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 b NArchtG voraus, dass Sie den Erwerb der für die Erfüllung der Berufsaufgaben in der beantragten Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen (vgl. § 2 Abs. 1 bis 5 NArchtG) durch eine Leistungsprüfung nachweisen, die in ihren Anforderungen den Anforderungen an den Abschluss eines Studiums der beantragten Fachrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 NArchtG entspricht. Die Leistungsprüfung wird von mindestens drei von der Architektenkammer beauftragten Professoren an einer Hochschule abgenommen. Die Leistungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und zwei mündlichen Teilen, siehe hierzu gesondertes Merkblatt.

- **Lebenslauf und Zeugnisse** (über die Berufsausbildung und den beruflichen Werdegang)

- **Bei ausländischen Antragssteller/innen**: Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Staatsangehörigkeitsnachweis

- **Berufspraktische Tätigkeit**

  Bescheinigung(en) von Berufsangehörigen der **jeweiligen Fachrichtung**, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin mindestens 7 Jahre fachrichtungsbezogen berufspraktisch unter Aufsicht gearbeitet hat.

- **Vorlage eigener Arbeiten (Planungsunterlagen) und Bescheinigungen**

  Planungsunterlagen zu in der Regel mindestens 7 Objekten aus 7 Jahren (Entwurfspläne – Maßstab 1 : 100) sowie zu mind. einem Objekt mindestens 2 Ausführungs- und Detailzeichnungen (Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 20).

  Sollten Sie Planungsunterlagen digital einreichen, so übersenden Sie uns diese bitte im PDF-Format. Beschriften Sie die jeweiligen Dateien wie folgt:

  Nachname der antragstellenden Person_Projekt_ Art des Plans (z.B. Entwurf, Grundriss, Schnitt etc.)

- **Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart**
  - Die Beschäftigungsart **freischaffend** ist durch eine Bescheinigung des Steuerberaters, des Finanzamtes oder des/der Büropartner(s) nachzuweisen.
  - Die Beschäftigungsart **angestellt** wird durch eine aktuelle **Bescheinigung des Arbeitgebers** über Art und Dauer der Tätigkeit (inkl. Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit) nachgewiesen. Arbeitslose Antragstellende legen eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vor, ggf. Kopie des Bewilligungsbescheides.
  - **Beamtete** Antragstellende reichen eine Kopie ihrer Ernennungsurkunde und eine aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn über die Art der Tätigkeit ein.
  - **Baugewerblich tätige** Antragstellende legen eine Gewerbeanmeldung oder einen Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste vor.

- **Für freischaffende Antragstellende:** Nachweis einer durchlaufenden Berufshaftpflichtversicherung

- **Eintragungsgebühren**
  Die Gebühr für die **Eintragung** beträgt **EUR 1.585,00**.
  Bitte fügen Sie einen Beleg, z.B. Ausdruck der Überweisung bei Online-Banking über die Zahlung bei.

- Eintragungsgebühr – weitere Fachrichtung

  Im Falle einer zusätzlichen Eintragung in einer weiteren Fachrichtung ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen; hierfür beträgt die Eintragungsgebühr jeweils EUR 1.550,00.

  Die **Bankverbindungen** lauten:
  Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81
  Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00

- **Örtlicher Bezug zum Bundesland Niedersachsen**

  Die Eintragung in beiden Varianten setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in **Niedersachsen** hat oder den Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt (§ 5 Abs. 1 Nr.1 NArchtG). (Entfällt diese Voraussetzung während der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen, so ist die Eintragung zu streichen, § 21 Abs. 1 Nr. 3 b i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NArchtG).

  Die aktuellen Fassungen des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG) sowie die Satzung der Architektenkammer Niedersachsen für den Bereich der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht finden Sie auf der Homepage der Architektenkammer Niedersachsen unter https://www.aknds.de/architektenkammer/kammerrecht.

  Stand: 31.07.2025

Für Ihre Unterlagen:
An alle Nachweise gedacht?

Der Eintragungsausschuss kann erst nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise über Ihren Antrag entscheiden. Bitte prüfen Sie Ihre Unterlagen vor Einreichen des Antrages anhand der folgenden Checkliste auf Vollständigkeit.

☐ **Antragsformular** unterschrieben?

☐ Nachweis über **Namensänderung** (z.B. Eheurkunde)

☐ Ausbildungsnachweise (Abschlusszeugnisse)
☐ Studienabschlüsse (Urkunde und Zeugnis)

☐ Nachweis zur **berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht** eines Berufsangehörigen der jeweiligen Fachrichtung

☐ **Planungsunterlagen** (eigene Arbeiten)

☐ Nachweis(e) Ihrer **Beschäftigungsart**

☐ **Versicherungsnachweis** (bei freischaffenden Antragsstellern/Antragstellerinnen)

☐ Beleg über die Zahlung der **Eintragungsgebühr** als Kostenvorschuss

Für ausländische Antragsteller/innen:
☐ Nachweis der Staatsangehörigkeit (Kopie des Personalausweises oder Reisepasses)

Architektenkammer Niedersachsen

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

AL-Nr:	
EL-Nr:	

(Bitte nicht ausfüllen!)

Vermerke der Architektenkammer Niedersachsen (Bitte nicht ausfüllen!)		Unterschrift
Kostenvorschuss EUR	bezahlt am	
Eintragungsbeschluss am	nach § 5 i. V. m. § 8 (1) NArchtG	
Entscheidung des Ausschusses am	- Zulassung zur Leistungsprobe	
Entscheidung des Ausschusses am	- Zurückstellung der Entscheidung	
Antragsrücknahme am		
Erstattung Gebühren EUR	am	

Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen aufgrund fachrichtungsbezogener berufspraktischer Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 NArchtG.

auf der Grundlage des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG) in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. 19/2017 S. 356 ff.), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 52/2024, S.1 ff).

1. **PERSÖNLICHE DATEN** ☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers

1.1 Name _____
(ggf. anders lautender Geburtsname – bitte Urkunde über Namensänderung in Kopie beifügen)

1.2 Vorname(n) _____

1.3 akademischer Grad / Titel _____

1.4 Privatanschrift (Straße) _____

1.5 Privatanschrift (PLZ / Ort) _____

1.6 Geburtsdatum / -ort _____ in _____

1.7 Staatsangehörigkeit _____

1.8 Telefon / mobil privat _____ / _____

1.9 E-Mail privat _____ @ _____

2. ANTRAGSTELLUNG

Ich beantrage die Eintragung in die Architektenliste des Landes Niedersachsen als

- ○ **Architekt/Architektin**
- ○ **Innenarchitekt/Innenarchitektin**
- ○ **Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin**
- ○ **Stadtplaner/Stadtplanerin**

Eintragungsvariante:

- ○ **Autodidaktenregelung (§ 8 Abs. 1 NArchtG)**

Wird zusätzlich eine Eintragung in weiteren Fachrichtungen beantragt, bitte jeweils einen gesonderten Antrag einreichen.

Beschäftigungsart (vgl. Nachweise zum Antrag):

- ○ **freischaffend**
- ○ **baugewerblich tätig**
- ○ **angestellt (ggf. arbeitslos)**
- ○ **beamtet**

Büroanschrift:

Bürobezeichnung, Firma,
Arbeitgeber **oder** Dienststelle: _____

_____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

3. BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Antragstellende, die in die Beschäftigungsart **„freischaffend“** eingetragen werden, müssen bei der Eintragung eine **ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus ihrer Berufstätigkeit durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung** nachweisen. (s. Anlage 1)

Versicherer _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

Versicherungsnummer _____

Die **Berufshaftpflichtversicherung** ist aufrechtzuerhalten, solange die berufsangehörige Person mit dem **Zusatz „freischaffend“** in die Architektenliste eingetragen ist.

○ Eine aktuelle Versicherungsbestätigung (**Anlage 1**) füge ich bei.

○ Ich bin **„freie mitarbeitende Person“** in dem/den in Abschnitt 2 genannten Büro/s und besitze keine eigene Berufshaftpflichtversicherung, sondern bin über das/die Büro/s gegen Haftpflichtgefahren mitversichert. Eine Erklärung zur Haftpflichtversicherung (s. **Anlage 2**) füge ich nebst Versicherungsbescheinigungen der Büros (s. **Anlage 3**) sowie Bestätigungen der Versicherungsgesellschaften (s. **Anlage 1**) bei.

○ Ich beantrage die **Befreiung von der Versicherungspflicht** (bitte entsprechende Nachweise beifügen) wegen

○ Existenzgründung (**Anlage 4**) ○ Ruhestands (**Anlage 5**) ○ Krankheit (**Anlage 5**) ○ Elternzeit (**Anlage 5**) ○ sonst. persönl. Gründe (**Anlage 5**)

6. BERUFSAUSBILDUNG

Über meine erfolgreiche(n) Abschlussprüfung(en) lege ich Fotokopien der Urkunden und Zeugnisse vor:

Ausbildungsstätte (Name und Ort)	Studiengang / Ausbildungsberuf / Art der Prüfung	Datum der Prüfung

7. BERUFSPRAKTISCHE TÄTIGKEIT

Nach Abschluss meiner Ausbildung war ich mindestens **sieben Jahre** in den Berufsaufgaben der **Fachrichtung** Architektur* unter Aufsicht eines/einer Architekten/in berufspraktisch tätig*****. Hierüber lege ich entsprechende **Tätigkeitsnachweise** vor.

von - bis	Art der Tätigkeit/Vollzeit/Teilzeit (Std.)	Arbeitgeber / Dienstherr / Selbständigkeit

*** entsprechend der jeweiligen beantragten Fachrichtung**

8. DATENSCHUTZ/VERÖFFENTLICHUNG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach § 30 NArchtG. Die Architektenkammer darf über Eintragungen aus den Listen Auskunft erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird (vgl. § 30 Abs. 6 NArchtG).

Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, Herkunftsstaat und ggf. Daten zur Berufshaftpflichtversicherung dürfen veröffentlicht und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden (z. B. auf der **Homepage** der Architektenkammer Niedersachsen, in Printverzeichnissen etc.), sofern der Eingetragene der Veröffentlichung nicht widerspricht.

Mit dieser Veröffentlichung meiner Daten bin ich

- ○ einverstanden.
- ○ nicht einverstanden.

9. ERKLÄRUNG

Ich erkläre, dass

- ○ mir die Ausübung des Berufes nicht nach §§ 70 des Strafgesetzbuches – auch nicht vorläufig gemäß § 132 a der Strafprozessordnung – oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt worden ist, (Text der Bestimmungen nachfolgend abgedruckt)
- ○ ich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Stellung des Antrages im Zusammenhang mit der Berufsausübung nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde,
- ○ meines Wissens gegen mich kein solches Strafverfahren und kein Verfahren zur Untersagung der Berufsausübung eingeleitet worden ist,
- ○ ich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrages **keine Vermögensauskunft** (früher: eidesstattliche Versicherung) geleistet habe, (ggf. sind zusätzliche Erläuterungen zu geben)
- ○ über mein Vermögen innerhalb der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages **kein Insolvenzverfahren** eröffnet und **kein Eröffnungsantrag mangels Masse** abgewiesen worden ist, (ggf. sind zusätzliche Erläuterungen zu geben),

Bitte geben Sie nachfolgend eine Bankverbindung für eventuell anfallende Rückerstattungen (z. B. Eintragungsgebühr) an.

Kontoinhaber*in: Name der natürlichen / juristischen Person	Name /Ansprechpartner*in bei jur. Personen	Vorname

Kontonummer	Bankleitzahl	Name des Kreditinstituts

IBAN (Bitte unbedingt angeben)	BIC (8 oder 11 Stellen, bitte unbedingt angeben)
D E	

Ergeben sich Änderungen zu den vorgenannten Angaben, zeige ich diese der Architektenkammer Niedersachsen unverzüglich an.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

_____ , den _____
(Ort, Datum)

_____
(eigenhändige Unterschrift)

Stand: 31.07.2025

Auszug aus den Gesetzestexten:

§ 70 des Strafgesetzbuches

§ 70 Anordnung des Berufsverbots

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.

(2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges vorläufig verboten (§ 132 a der Strafprozessordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündigung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

§ 132 a der Strafprozessordnung

Vorläufiges Berufsverbot

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges vorläufig verbieten. § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist, oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.

§ 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung

Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

Datenschutzhinweis und Informationen gemäß Art. 13 DSGVO zum Verwaltungsverfahren der zuständigen Behörde

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert.

Name und Kontaktdaten der oder des Verantwortlichen:
Hauptgeschäftsführer Dr. Mathias Meyer
Architektenkammer Niedersachsen
Friedrichswall 5
30159 Hannover
mathias.meyer@aknds.de
Telefon: (0511) 2 80 96-24

Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten:
RA Henning Lüdecke
Mühlenbergsweg 11A
30823 Garbsen
datenschutz@hl-iuris.de
Telefon: (05137) 1 47 25 03

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sowie Pflicht zur Bereitstellung der Daten:
Die von Ihnen erfassten personenbezogenen Daten werden durch die Architektenkammer Niedersachsen ausschließlich zur Durchführung des von Ihnen spezifizierten Zwecks im Verfahren verarbeitet und genutzt.

Rechtsgrundlage:
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO (Einwilligung).

Empfänger der Daten:
Eintragungsausschuss der Architektenkammer Niedersachsen - Geschäftsstelle der Architektenkammer Niedersachsen - Bayerische Architektenversorgung - Auftragsdatenverarbeiter (u.a. Versand des Deutschen Architektenblatts) - nach § 30 Abs. 6 NArchtG Auskunftsbegehrende.
Die elektronische Datenverarbeitung erfolgt über den Dienstleister IT.Niedersachsen.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich spätestens nach Ende des zugrunde liegenden Sachverhaltes gelöscht, sofern andere gesetzliche Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen. Die Architektenkammer Niedersachsen verarbeitet und speichert Ihre Daten, solange diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer erforderlich sind. Nach der Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis werden die Daten gesperrt und nach 10 Jahren gelöscht; siehe insbesondere § 30 Abs. 8 NArchtG.

Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person:
Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

Den **Widerruf** Ihrer Einwilligung können Sie gegenüber dem Verantwortlichen erklären. Sachverhalte, die von der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten abhängen, können anschließend und bis zur erneuten Mitteilung Ihrer Daten nicht entsprechend bearbeitet werden.

Sie haben das Recht, unverzüglich die **Berichtigung** Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).
Sie haben das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten

Zwecke nicht mehr benötigt werden **(Recht auf Löschung)** und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Sie haben das Recht, die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

Datenübertragbarkeit: Sie haben gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die uns freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sodass Sie diese Daten einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.

Es besteht das Recht auf **Beschwerde** bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die Verarbeitung der betreffenden Daten Ihrer Ansicht nach gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann bei der Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, geltend gemacht werden, welche für das Land Niedersachsen zuständig ist.

Nachweis der Berufsbefähigung durch Leistungsprüfung – Fachrichtung Architektur

Die Eintragung in die Architektenliste setzt gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 b NArchtG voraus, dass Sie den Erwerb der für die Erfüllung der Berufsaufgaben in der beantragten Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen (vgl. § 2 Abs. 1 bis 5 NArchtG) durch eine Leistungsprüfung nachweisen, die in ihren Anforderungen den Anforderungen an den Abschluss eines Studiums der beantragten Fachrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 NArchtG entspricht. Die Leistungsprüfung wird von mindestens drei von der Architektenkammer beauftragten Professoren an einer Hochschule abgenommen.

Die Leistungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und zwei mündlichen Teilen. Der **schriftliche Teil** der Leistungsprüfung besteht aus den nachfolgenden **beiden** Leistungsteilen:

Bau- und Planungsrecht:

Bearbeitungsdauer 2 Stunden. Erwartet werden Kenntnisse über die Grundlagen des öffentlichen Baurechts, die sich an den allgemeinen Fragestellungen zur Bearbeitung einer Entwurfsaufgabe orientieren. Nachzuweisen sind Fähigkeiten, die vorbeschriebenen Kenntnisse im komplexen Zusammenhang der architekturbezogenen Planung von Bauvorhaben unter besonderer Beachtung des städtebaulichen Planungsrechts, Bauordnungsrechts einschließlich des Denkmalschutzes und der damit verbundenen Verwaltungsverfahren anzuwenden.

Leistungen:

- Textliche Beschreibungen (Antworten) zu Einzelfragestellungen (Klausuraufgaben)
- Ggf. skizzenhafte und zeichnerische Ergänzungen zu vorstehenden Antworten

Hilfsmittel:

- Textausgaben der vorstehenden Regelwerke (z. B. BauGB, BauNVO, NBauO inkl. DVO, NDSchG)

Baudurchführung:

Bearbeitungsdauer 2 Stunden. Nachzuweisen sind Kenntnisse des privaten Baurechts, die sich an den allgemeinen Fragestellungen zur Durchführung einer Baumaßnahme orientieren. Es werden Kenntnisse insbesondere der werkvertragsrechtlichen Grundlagen sowie der allgemeinen Grundlagen zur Baustellenorganisation und -ablaufplanung und der Kooperation mit der Bauherrschaft und den Projektbeteiligten erwartet.
Erwartet werden Kenntnisse u. a. der Grundsätze von BGB und VOB, HOAI, Grundlagenwissen zum Vergaberecht (VOB/A, VgV) sowie insbesondere deren praktische Anwendung bei der Planung und Baudurchführung, des Weiteren Kenntnisse der Grundzüge vertraglicher Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, des Werk- und Dienstvertragsrechts nach BGB, Unternehmereinsatzformen, Haftungsrisiken und prozessuale Streitigkeiten.

Leistungen:

- Textliche Beschreibungen (Antworten) sowie rechnerische Lösungen zu Einzelfragestellungen (Klausuraufgaben)
- Ggf. skizzenhafte und zeichnerische Ergänzungen zu vorstehenden Antworten

Hilfsmittel:

- Textausgaben der vorstehenden Regelwerke

Die **mündliche Teile** der Leistungsprüfung besteht aus den nachfolgenden Leistungsteilen:

Entwurf und Gestaltung:

Dauer 1 Stunde. Geprüft wird auf Grundlage einer oder mehrerer der eigenen Arbeiten, die als Nachweise der siebenjährigen Berufspraxis eingereicht wurden. Verbal und ggf. durch skizzenhafte Darstellungen zu erläutern sind die Grundzüge der Entwurfsaufgabe, die Bewältigung des Raumprogrammes einschließlich städtebaulicher Aspekte. Baurechtliche und organisatorische Kriterien fließen ein. Es wird erwartet, dass funktionale, technische und ästhetische Wechselwirkungen erkannt und erläutert werden, Überlegungen zu Alternativen und Varianten dargestellt und die Konsequenzen für den Gebäudeentwurf vermittelt werden können.

Hilfsmittel: keine

Technik und Konstruktion:

Dauer 1 Stunde. Geprüft wird auf Grundlage einer oder mehrerer der eigenen Arbeiten, die als Nachweise der siebenjährigen Berufspraxis eingereicht wurden. Verbal und ggf. durch skizzenhafte Darstellungen zu erläutern sind die Grundzüge der ausführungsgerechten Durcharbeitung des Entwurfskonzeptes, Fragestellungen zu Rohbauarbeiten (Mauerwerks- und Skelettbau) und zu Ausbauarbeiten (schwerer/leichter Ausbau) zu beantworten. Hierzu gehören auch die Grundsätze der Tragwerksgestaltung. Weiterhin sind Fragen zur Technischen Gebäudeausrüstung zu beantworten (Heizung, Lüftung, Sanitäre Installation, Elektroinstallation, Gas- und Wasserversorgung, Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung). Zudem sind ausreichende Kenntnisse zur Baustoffkunde, zur Bauphysik (Wärme- und Schallschutz) sowie zum Brandschutz nachzuweisen.

Hilfsmittel: keine

Die in den Erläuterungen zum Antrag erwähnten Hilfsmittel sowie Zeichen- und Skizzenpapier sowie Schreibpapier sind vom Teilnehmer mitzubringen.

Stand: 31.07.2025